



21.05.2026

## Wichtige neue Entscheidung

### Ausländerrecht: Zum Aufenthaltszweck der Aufnahme einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung nach § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG

§ 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG

Aufenthaltszweck nach § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG  
Betriebliche Aus- und Weiterbildung  
Abgrenzung zur Erwerbstätigkeit

*Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 06.05.2026, Az. 10 CS 26.836*

### Orientierungssatz der LAB:

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG setzt schon tatbestandlich voraus, dass die Aufnahme bzw. Fortsetzung einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung tatsächlich beabsichtigt ist. (Rn. 14)

### Hinweis:

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 AufenthG steht in der Praxis eher selten im Mittelpunkt gerichtlicher, insbesondere obergerichtlicher Entscheidungen. In einem Eilverfahren hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) nunmehr Gelegenheit, sich mit einer Grundfrage dieser Aufenthaltserlaubnis, nämlich dem

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie LinkedIn eingestellt.

Aufenthaltszweck, – auch unter rechtssystematischen Gesichtspunkten – genauer zu befassen.

Der BayVGh (Rn. 13) nimmt zuerst die Normstruktur des § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG in den Blick:

Diese Vorschrift regelt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, deren Aufenthaltswitzweck in der Aufnahme einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel der Erlangung der Berufsausbildung liegt. Die Berufsausbildung hat hierbei die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (§ 1 Abs. 3 Satz 1 Berufsbildungsgesetz [BBiG]). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken soll bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Regelfall erfolgen. Nach der gesetzgeberischen Konzeption ist daher nur dann keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ein Ausnahmefall vorliegt, also solche Umstände gegeben sind, die einen außergewöhnlichen Geschehensablauf kennzeichnen, der so bedeutsam ist, dass er das ansonsten ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelerteilungsgrundes beseitigt (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 22.10.2024, Az. 3 B 135/24, juris Rn. 22).

Vor diesem Hintergrund setzt nach Auffassung des BayVGh die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG schon tatbestandlich voraus, dass die Aufnahme bzw. Fortsetzung einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung tatsächlich beabsichtigt ist (Rn. 14), also nach den Umständen des Einzelfalles anzunehmen ist, dass der ausländische Antragsteller den Aufenthaltswitzweck der betrieblichen Aus- oder Weiterbildung tatsächlich verfolgt (vgl. Rn. 15).

Dieser Frage ist somit bereits auf der Tatbestandsseite der Norm nachzugehen, sodass es nicht mehr darauf ankommt, ob ein atypischer Fall vorliegt (und ggf. das Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt wurde). Hingegen geht das OVG Bautzen(a.a.O.) von einem zwar ebenfalls gerichtlich voll überprüfbaren, aber auf der Rechtsfolgenreite zu prüfenden atypischen Ausnahmefall aus, wenn dem Antragsteller der Aufenthaltswitzweck der betrieblichen Ausbildung abgesprochen werden muss. Läge danach bei der Sollvorschrift des § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ein solcher atypischer

Ausnahmefall vor, stünde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im (pflichtgemäßen) Ermessen der Ausländerbehörde.

Im vorliegenden Fall zeigen nach Auffassung des BayVGH schließlich die Gesamtumstände, dass der Antragsteller beabsichtige, erwerbstätig zu sein, aber nicht seine betriebliche Ausbildung abzuschließen (wird in Rn. 15 bis 18 näher ausgeführt), so dass ihm kein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zusteht. Dabei wertet der BayVGH den Umstand, dass der Antragsteller die Berufsschule selten bis gar nicht besucht, als deutliches Indiz für ein fehlendes Ausbildungsinteresse (siehe Rn. 17).

Dr. Riedl  
Oberlandesanwalt

10 CS 26.836  
M 27 S 26.2567

*Großes Staats-  
wappen*

**Bayerischer Verwaltungsgerichtshof**

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\* \*\* , \*\*\*\*\*

- Antragsteller -

\*\*\*\*\*.  
\*\*\*\*\* \*\* \*\*\*\*\* \* \* ,  
\*\*\*\*\* \* \*\*\*\*\* ,

gegen

**Freistaat Bayern,**  
vertreten durch:  
Landesanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Antragsgegner -

wegen

Aufenthaltserlaubnis  
(Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO);  
hier: Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 23. April 2026,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 10. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Nebel,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Singer,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schwabenbauer

ohne mündliche Verhandlung am **6. Mai 2026**

folgenden

### **Beschluss:**

- I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
- II. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird auf 2.500,-- Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

#### **I.**

- 1 Mit seiner Beschwerde verfolgt der Antragsteller seinen in erster Instanz erfolglosen Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO, mit dem er sich gegen die Ablehnung seines Antrags auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis wendet, weiter.
- 2 1. Der Antragsteller ist gambischer Staatsangehöriger und hält sich seit September 2016 mit einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke einer Berufsausbildung zunächst (ohne erfolgreichen Abschluss) im Bäcker-, seit September 2021 im Konditorhandwerk im Bundesgebiet auf. Zu einer Prüfung im Jahr 2024 ist er nach Angaben des Ausbildungsbetriebs wegen geringer Bestehenschancen nicht angetreten. Der ursprünglich bis 31. August 2024 reichende Ausbildungszeitraum wurde zunächst bis 31. August 2025 und anschließend bis 28. Februar 2026 verlängert; die letzte Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers war gleichfalls bis 28. Februar 2026 gültig. Bis dahin ist der Antragsteller wiederum nicht zur Prüfung angetreten. In einer Bescheinigung des Beschäftigungsbetriebs vom 2. März 2026 wurde mitgeteilt, der Antragsteller habe dort einen sicheren Arbeitsplatz und sei in einem fristlosen Arbeitsverhältnis angestellt.
- 3 Mit Bescheid vom 26. März 2026 lehnte der Antragsgegner einen Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Antragstellers vom 23. Februar 2026 ab (Nr. 1), forderte ihn zur Ausreise aus dem Bundesgebiet innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung des Bescheides auf (Nr. 2), drohte für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung unter anderem nach Gambia an (Nr. 3) und ordnete für den Fall der Abschiebung ein auf zwei Jahre befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot an (Nr. 4).

- 4 Den Eilantrag des Antragstellers auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage lehnte das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 23. April 2026 ab. Die Voraussetzungen des § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG seien nicht erfüllt, sodass eine Regelverpflichtung zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht bestehe. Es liege bereits kein aktuelles Ausbildungsverhältnis vor. Selbst bei Vorliegen eines entsprechenden Ausbildungsvertrags bestünden angesichts der Ausbildungsbiografie des Antragstellers erhebliche Zweifel daran, dass der angestrebte Zweck der Ausbildung, nämlich der Abschluss der Berufsausbildung, noch erreicht werden könne. Daran ändere auch die Mitteilung der Konditoren-Innung Bayern vom 25. März 2026, dass eine Zulassung des Antragstellers zur Sommerprüfung 2026 möglich sei und die Anmeldeunterlagen Mitte April 2026 übersandt würden, nichts.
- 5 Hiergegen wendet sich der Antragsteller mit seiner Beschwerde. Er trägt unter Vorlage eines Schreibens der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 28. April 2026 vor, dass der Berufsausbildungsvertrag des Antragstellers antragsgemäß längstens bis zum 31. August 2026 verlängert wurde und deshalb – nunmehr – ein Ausbildungsverhältnis vorliege.
- 6 Der Antragsgegner beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.
- 7 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Behörden- sowie der Gerichtsakten beider Instanzen Bezug genommen.

## II.

- 8 Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die dargelegten Gründe, auf die der Verwaltungsgerichtshof seine Prüfung nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO zu beschränken hat, rechtfertigen keine Abänderung des angefochtenen Beschlusses.
- 9 I. § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO verlangt, dass die Beschwerdebegründung die Gründe, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, darlegen und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen muss. Der Beschwerdeführer muss innerhalb der Monatsfrist konkret begründen, warum die Entscheidung des Verwaltungsgerichts änderungsbedürftig bzw. unrichtig sein soll. Das Darlegungsgebot soll zu einer sorgfältigen Prüfung vor Einlegung des Rechtsmittels anhalten und dem Obergericht eine Überprüfung des erstinstanzlichen Beschlusses ermöglichen. Der Beschwerdeführer muss darlegen, welche tragenden Erwägungen des

Verwaltungsgerichts er in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht für falsch oder unvollständig hält; er hat substantiiert auszuführen, weshalb die Überlegungen des Verwaltungsgerichts falsch sind, welche Rechtsfolgen sich daraus ergeben und was richtigerweise zu gelten hat. Er muss das Entscheidungsergebnis, die entscheidungstragenden Rechtssätze oder die für die Entscheidung erheblichen Tatsachenfeststellungen mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage stellen (vgl. BayVGh, B.v. 19.5.2023 – 10 CS 23.783 – juris Rn. 2; B.v. 1.6.2022 – 10 CE 21.2270 – juris Rn. 3).

- 10 II. Hieran gemessen sind mit der Beschwerde keine Gründe dargelegt, die eine Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung rechtfertigen. Bei der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmenden Interessenabwägung unter Berücksichtigung der Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache überwiegt das öffentliche Vollzugsinteresse, weil das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat, dass die Ablehnung der Erteilung der beantragten Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG rechtmäßig und der Antragsteller dadurch nicht in seinen Rechten verletzt ist (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
- 11 Zur Bewertung des Verwaltungsgerichts, die Erteilungsvoraussetzungen gemäß anderer, neben § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Betracht kommender Aufenthaltstitel seien nicht erfüllt, verhält sich die Beschwerdebegründung nicht.
- 12 Es trifft zwar zu, dass mit dem vorgelegten Schreiben der Handwerkskammer für München und Oberbayern vom 28. April 2026 dem Antragsteller bestätigt wird, dass sein Berufsausbildungsvertrag antragsgemäß längstens bis zum 31. August 2026 verlängert wurde. Gleichwohl ist nicht davon auszugehen, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zusteht. Mithin kann die Beschwerde keinen Erfolg haben.
- 13 1. Die Norm regelt ausweislich ihres Wortlauts die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, deren Aufenthaltswitzweck in der Aufnahme einer betrieblichen Aus- und Weiterbildung mit dem Ziel der Erlangung einer Berufsausbildung liegt (vgl. Samel in Bergmann/Dienelt, AusIR, 15. Aufl. 2025, § 16a AufenthG Rn. 2). Die Berufsausbildung hat hierbei die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln (§ 1 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken soll bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Regelfall erfolgen. Nach der gesetzgeberischen Konzeption ist daher nur dann keine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn ein Ausnahmefall vorliegt,

also solche Umstände gegeben sind, die einen außergewöhnlichen Geschehensablauf kennzeichnen, der so bedeutsam ist, dass er das ansonsten ausschlaggebende Gewicht des gesetzlichen Regelerteilungsgrundes beseitigt (vgl. OVG Sachsen, B.v. 22.10.2024 – 3 B 135/24 – juris Rn. 22).

- 14 2. Vor diesem Hintergrund setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis schon tatbestandlich voraus, dass die Aufnahme bzw. Fortsetzung einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung tatsächlich beabsichtigt ist (vgl. Schöninger in Decker/Bader/Kothe, BeckOK Migrations- und Integrationsrecht, 24. Edition Stand: 01.01.2026, § 16a AufenthG Rn. 8). Hiervon ist vorliegend nicht auszugehen, auch wenn in formaler Hinsicht – zeitlich nach Beschluss des Verwaltungsgerichts – das bislang bestehende Ausbildungsverhältnis verlängert worden sein sollte (das vom Antragsteller vorgelegte Schreiben der Handwerkskammer bestätigt zwar eine Verlängerung der Ausbildungszeit; ein gültiger Ausbildungsvertrag liegt indes nicht vor).
- 15 Ungeachtet der Frage, ob der Antragsteller trotz seiner erheblichen Fehlquote in der Berufsschule (vgl. E-Mail der Berufsschule vom 17.3.2026, Bl. 95 der Behördenakte Nr. 1: „war der Azubi wohl im letzten Jahr der Ausbildung selten bis gar nicht in der Schule“) überhaupt die Prüfung noch ablegen kann (vgl. einerseits die vorgelegte E-Mail der Konditoren-Innung Bayern, Bl. 10 der Akte des Verwaltungsgerichts, andererseits aber die Schilderung des Ablaufs der dualen Ausbildung im Vermerk des Landratsamts vom 18.3.2026, Bl. 98 der Behördenakte Nr. 1), lassen die vorliegenden Umstände des Einzelfalls jedenfalls annehmen, dass der Antragsteller den Aufenthaltswitz der betrieblichen Ausbildung tatsächlich nicht verfolgt (vgl. OVG Sachsen, B.v. 22.10.2024 – 3 B 135/24 – juris Rn. 22 allerdings zum Vorliegen eines atypischen Ausnahmefalls).
- 16 Die Ausbildungsbiografie des Antragstellers ist zum einen in erheblichem Umfang un-  
stet. Er versucht seit dem Jahr 2019 eine Ausbildung abzuschließen, zunächst im Bäckerhandwerk, nunmehr im Konditorhandwerk. Zum anderen ist offenkundig, dass der Antragsteller in regelhaft und seit langem in erheblichem Umfang in Vollzeit arbeitet; es handelt sich ersichtlich nicht um eine nach § 16a Abs. 3 Satz 1 AufenthG gestattete Nebentätigkeit. Lohnabrechnungen weisen für November 2025 141,75 Stunden, für Dezember 2025 205,27 Stunden und für Januar 2026 196,18 Stunden aus. Auch für frühere Zeiträume finden sich vergleichbare Nachweise; eine Lohnabrechnung für April 2024 weist 213,39 Arbeitsstunden, eine für Mai 2024 226,90 Stunden, eine Abrechnung für April 2025 204,45 Stunden, eine für Mai 2025 195,26 Stunden aus.

- 17 Es nimmt bei diesem Arbeitseinsatz nicht wunder, dass der Antragsteller die Berufsschule selten bis gar nicht besucht. Gleich, ob er hierzu verpflichtet ist, so bildet dieser Umstand ein deutliches Indiz für ein fehlendes Ausbildungsinteresse. Auch andere Bemühungen, eine Ausbildung erfolgreich abzuschließen, sind nicht erkennbar. In der Vergangenheit waren die erbrachten ausbildungsbezogenen Leistungen offenkundig schlecht; zuletzt ist der Antragsteller im neu gewählten Ausbildungsberuf nicht zur Prüfung angetreten. Auf eine Anfrage des Landratsamts antwortete das Staatliche Berufliche Schulzentrum \*\*\*\*\* vom 17. März 2026 (BA S. 95), dass der Antragsteller im letzten Jahr der Ausbildung selten bis gar nicht in der Schule gewesen sei. Dass dennoch der Ausbildungsbetrieb an seiner Mitarbeit Interesse hat, erklärt sich ausweislich einer telefonischen Mitteilung des Betriebs, der der Antragsteller in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten ist, damit, dass ohne die Mitarbeit des Antragstellers die fragliche Filiale geschlossen werden müsste (vgl. BA Rn. 18). Auch aus anderen Bestätigungen des Arbeitgebers ergibt sich, dass der Betrieb an der Rolle des Antragstellers als *Arbeitsnehmer* großes Interesse hat (vgl. Schreiben vom 28.8.2024 und 2.3.2026, Bl. 93 f. Behördenakte Nr. 1). Dies belegt zwar einerseits die hohe Arbeitsbereitschaft des Antragstellers, jedoch auch dessen fehlendes Interesse an Fortsetzung und Abschluss der zunächst ergriffenen Ausbildung.
- 18 Insgesamt zeigen die Gesamtumstände, dass der Antragsteller beabsichtigt, erwerbstätig zu sein, aber nicht seine betriebliche Ausbildung abzuschließen. Ein Anspruch auf einen Aufenthaltstitel zu diesem Zweck scheidet schon deswegen aus. Auf die Frage, ob ein atypischer Fall im Sinne des § 16a Abs. 1 AufenthG vorliegt und ob der Antragsgegner gegebenenfalls sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hätte, kommt es daher nicht entscheidungserheblich an.
- 19 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 20 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 und § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung der im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i.d.F. vom 21. Februar 2025 enthaltenen Empfehlungen (Nr. 8.1.2 – Aufenthaltstitel; Nr. 1.5. – Halbierung im Eilverfahren).
- 21 Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

